

ist, welche Grandidier benutzt hat, und hiermit steht in Verbindung die zweite Frage, welchem Codex Schöpflin bei seinem Abdruck von Cap. 2 der Monumenten-Ausgabe (oben S. 547) gefolgt ist. In Bezug auf letzteren Punkt lässt sich jetzt, da das bei Martène fehlende Capitel in S erhalten ist, zunächst feststellen, dass Schöpflin nicht auf die Hs. von 1320 zurückgeht. Nur an einer Stelle stimmen nämlich Schöpflin (Sch) und S gegen G überein, indem beide S. 432, 25 'castrorum' statt 'castellorum' lesen; hier liegt wahrscheinlich ein blosses Versehen Grandidiars vor. Dagegen verbessert S zwei Fehler die Sch und G gemeinsam sind: S. 432, 14 'a Theutonicis colebatur'¹ statt 'a Deptonicis' und S. 432, 16 'Theutates id est Theutonicorum deos' statt 'Theutates idem Theutonicorum deus' ('theus' Sch).² Ausserdem hat gerade in diesem Capitel S mehrfach einen erweiterten Text; der Auszug liest 432, 16: 'idem genus humanum seu hominum maxime studet eloquentiae' (statt 'id genus hominum m. e. s.' bei Sch und G), 432, 31 'minores vero vel inferiores milites' ('vel inf.' fehlt Sch und G), 432, 33 'minores et inferiores' ('et inf.' fehlt Sch und G; er fügt endlich am Ende des Capitels einen ganzen Satz hinzu, der bei Sch und G fehlt: 'unde etiam iudicia servilia subire contemnunt'.

Nach dieser Zusammenstellung und in Erwägung, dass die Texte von Schöpflin und Grandidier bis auf wenige Buchstaben³ in dem ganzen Capitel völlig übereinstimmen, würde kein Mensch daran zweifeln, dass Schöpflin ebenfalls die Schlettstädter Hs. als Quelle benutzt hätte, wenn er nicht selbst, wie oben erwähnt, einen 'codex manuscriptus coetaneus (d. h. des 13. Jh.) qui in monasterio Ebersheim asservatur' also eine Ebersheimer, nicht eine Schlettstädter Hs., als seine Vorlage bezeichnete und von der Existenz der letzteren Hs. völlig schwiege. Das eine ist so auffällig, wie das andere. Denn dass es in Ebersheim ausser der Hs. von 1320 — aus welcher, wie die obige Vergleichung zeigt, Schöpflins Druck nicht stammt — noch zu dessen Zeit einen zweiten älteren Codex der Klosterchronik gegeben haben soll, ist angesichts der That- sache, dass man im 17. Jh. ebenso wie 1785 bei der Anfertigung unserer Auszüge nur jene jüngere Hs. heranzuziehen wusste, mindestens befremdlich. Und dass Sch die Hs. von Schlettstadt, mit der sein Abdruck so auffallende Uebereinstimmung zeigt, nicht erwähnt, ist um so merkwürdiger, da sich sicher nachweisen lässt, dass er sie gekannt hat.

1) 'Praecipue' fehlt. 2) Der letztere Fehler ist auch in die Ausgabe Weilands übergegangen. 3) G 'deus', Sch 'theus', G 'laccum', Sch 'lacum', G 'Cagenheim', Sch 'Caugenheim', G 'munificencia', Sch. 'munificentia'. Ausserdem noch das oben bereits berührte 'castrorum'.